

Satzung

Berufsverband sozialer Fachkräfte im ländlichen Raum e. V.

- konsolidierte Fassung gemäß Beschlussfassung vom 22.07.2025 -

Präambel

Die Erbringung von Dienstleistungen im ländlichen Raum erlangt eine immer größere Bedeutung im Hinblick auf die Schaffung und den Ausbau einer beruflichen Existenz zahlreicher selbständiger Leistungsanbieter. Gerade im Bereich sozialer Dienstleistungen liegt ein großes Entwicklungspotential für selbständig tätige Anbieter. So werden zunehmend für hilfs- und unterstützungsbedürftige Personen Pflege- und andere Dienstleistungen von Dienstleistungsanbietern auf privater Basis erbracht. Die Sozialversicherungsträger als potentielle Auftraggeber und Vertragspartner nehmen naturgemäß eine beherrschende Stellung im Rahmen von Vertragverhandlungen mit den einzelnen Leistungserbringern ein. Oftmals werden Rahmenvereinbarungen ausschließlich mit Bündelungsorganisationen von selbständigen Leistungserbringern geschlossen. Dies macht den Zusammenschluss von selbständigen Dienstleistungsanbietern zu einem Berufsverband notwendig. Zudem bieten sich durch die Erschließung - sowohl mit den Sozialdiensten artverwandter Leistungen als auch rein gewerblicher Dienste - weiterer Tätigkeitsfelder, erhebliche berufliche Entwicklungschancen. Gerade die Erbringung dieser Dienstleistungen im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit garantiert die erforderliche Flexibilität und Reaktionsmöglichkeit auf Kundenwünsche. Die immer komplexer werdende Berufswelt, die stetig zunehmende Verrechtlichung selbständiger beruflicher Tätigkeiten sowie die konstant steigenden Qualitätsanforderungen bei der Leistungserbringung erfordern eine Interessenbündelung der Dienstleister. Zudem erlangt eine schlagkräftige berufliche Interessenvertretung gegenüber Politik, Behörden und Institutionen einen immer höheren Stellenwert. Alle diesen Anforderungen soll die Gründung dieses Vereins Rechnung tragen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Berufsverband sozialer Fachkräfte im ländlichen Raum e. V.

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Landshut.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist als Berufsverband der Zusammenschluss von Dienstleistern zum Zwecke der Förderung der beruflichen Tätigkeit seiner Mitglieder, insbesondere durch Umsetzung der in der Präambel dargelegten Anforderungen und Grundsätze. Durch die vereinsmäßige Bündelung und Koordinierung soll den Interessen der Vereinsmitglieder mit Nachdruck Geltung verliehen werden. Der Ausbau einer selbständigen beruflichen Existenz der Mitglieder bei der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Dorf- und Betriebshilfe sowie artverwandten Tätigkeiten steht dabei im Vordergrund. Daneben soll der Verein bei der Erschließung weiterer Tätigkeitsfelder Unterstützung leisten.
2. Der Verein stellt sich zur Erfüllung dieses Vereinszweckes insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausarbeitung von unverbindlichen Qualitätsstandards zum Nachweis einer hochqualifizierten Leistungserbringung gegenüber den Sozialversicherungsträgern (Auftraggeber)
 - b) Schulung der Mitglieder im Hinblick auf die Erfüllung der in den Qualitätsstandards definierten Maßstäbe auf freiwilliger Basis
 - c) Erteilung von Informationen in allen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen relevanten Bereichen.
 - d) Unterstützung bei der Koordinierung des Dienstleistungsangebotes der Mitglieder, insbesondere durch vorbereitende Verhandlungen mit auf diesem Gebiet tätigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts zum Zwecke von Vereinbarungen von Kooperationsabkommen zur Dienstleistungsvermittlung.

- e) Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber Politik sowie öffentlichen und privaten Institutionen
- f) Angebot von Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Schwerpunkt „Durchführung und Ausbau einer selbständigen beruflichen Existenz“.

§ 3 Vereinsmitglieder

1. Die Mitgliedschaft können - abgesehen von den in § 4 Absatz 4 bestimmten juristischen Personen - nur natürliche Personen, Personengesellschaften in der Rechtsform der GbR und juristische Personen in der Rechtsform der UG und GmbH erwerben, die die Voraussetzungen des Aufnahmekriterienkataloges erfüllen.
2. Erwirbt eine juristische Person die Mitgliedschaft, wird diese im Verein durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter repräsentiert. Dieser Repräsentant ist dem Verein schriftlich zu benennen; benennt die juristische Person aus dem Kreis ihrer gesetzlichen Vertreter mehrere Personen als Repräsentanten, so ist zu Mitgliederversammlungen gleichwohl nur einer der benannten Repräsentanten zugelassen und stimmberechtigt.
Die dem Verein benannten Repräsentanten gelten, solange kein Widerruf erfolgt ist, als legitimierte Repräsentanten dieser juristischen Person.
Vorstehendes gilt für den Fall, dass eine GbR die Mitgliedschaft erworben hat, entsprechend.
3. Im Mitgliederbestand unterscheidet der Verein zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.
Aktive Mitglieder sind solche, die in ihrer Person Dienstleistungen gemäß den Richtlinien und Qualitätsstandards anbieten.
Passive Mitglieder sind solche, die ohne Dienstleistungen anbieten zu wollen, den Verein bei seiner Tätigkeit durch ideelle Leistungen unterstützen.
Stimmrechte stehen nur aktiven Mitgliedern und der gewählten Vorstandschaft zu.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme von Antragstellern, die die Voraussetzungen des Aufnahmekriterienkatalogs erfüllen, entscheiden der 1. Vorsitzende und 2.

Vorsitzende gemeinschaftlich; besteht zwischen dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden Uneinigkeit über die Aufnahme, entscheidet hierüber die Vorstandschaft.

Der Aufnahmekriterienkatalog ist bei der Entscheidung über die Aufnahme grundsätzlich als verbindlich zu beachten.

Soll bei einem Antragsteller im Einzelfall von den Bestimmungen des Aufnahmekriterienkatalogs abgewichen werden, entscheidet über dessen Aufnahme ebenfalls die Vorstandschaft.

2. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Der Antragsteller gilt auch ohne ausdrückliche Aufnahmeerklärung als in den Verein aufgenommen, wenn ihm nicht binnen einer Frist von einem Monat - gerechnet ab Zugang beim Vorstand - eine Mitteilung über die Ablehnung seines Antrags nach § 5 mitgeteilt wird.
4. Der Bayerische Bauernverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts (nachfolgend auch: BBV), sowie das Kuratorium Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe e. V. (nachfolgend auch: KBM) sind aufgrund der Verdienste, die sie sich bei der Koordination und dem Aufbau des Berufsverbands erworben haben, berechtigt, die Mitgliedschaft durch Teilnahme an der Gründung oder durch die Erklärung des Beitritts zu erwerben.

§ 5 Ablehnung der Aufnahme

Lehnt der Vorstand den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ab, hat er dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt (§ 7)
 - oder**
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
 - oder**
 - c) durch Versterben des Mitglieds.

2. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstehenden Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.
3. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 7 Der Vereinsaustritt

1. Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Der freiwillige Austritt ist nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und hat unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

§ 8 Der Vereinsausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn

- a) das Mitglied bereits fällige Mitgliedsbeiträge oder sonstige wirksam beschlossene Umlagen trotz schriftlicher Mahnung, in der eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen festzusetzen ist, nicht binnen dieser Frist bezahlt.
 - b) das Mitglied vorsätzlich den Interessen oder Satzungsbestimmungen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung zu verzeichnen ist.
 - c) das Mitglied ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane zuwiderhandelt.
 - d) wenn das Mitglied die Voraussetzungen des Aufnahmekriterienkatalogs nicht mehr erfüllt.
 - e) wenn das Mitglied gegen ihm obliegende Pflichten verstößt
2. Die Ausschlussentscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels "Einschreiben mit Rückschein" bekannt zu machen.
 3. Schadenersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

§ 9 Rechtsbehelf bei Vereinsausschluss

1. Dem durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein Ausgeschlossenen steht das Recht zu, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss anzurufen. Er

hat hierzu binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung (Berufungsfrist) beim Vorstand den Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich mittels "Einschreiben mit Rückschein" einzureichen.

2. In diesem Falle hat der Vorstand binnen eines weiteren Monats ab Zugang des Antrags die Mitgliederversammlung, in der dem Ausgeschlossenen das Recht auf rechtliches Gehör einzuräumen ist, abzuhalten.

3. Die zur Entscheidung berufene Mitgliederversammlung beschließt in schriftlicher Abstimmung über den Ausschluss. Dem betroffenen Mitglied steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu.

Das betroffene Mitglied kann in der über den Ausschluss beschließenden Mitgliederversammlung weder einen Rechtsbeistand beiziehen noch sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen.

4. Hält der Vorstand binnen der in Abs. 2 Satz 3 bestimmten Fristen keine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss ab, gilt der Ausschluss als zurückgenommen.

5. Stellt der Ausgeschlossene keinen Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte der Vereinsmitglieder bestimmen sich vorrangig nach den Bestimmungen dieser Satzung und nachrangig nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kein Mitglied darf ohne berechtigten Grund schlechter gestellt werden als andere Vereinsmitglieder.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Satzung, Beschlüsse und Festlegungen der Vereinsorgane verbindlich zu beachten
 - b) die beschlossenen Beiträge und Umlagen zu leisten
 - c) die Vorgaben der Kooperationspartner zu beachten, wenn der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Kooperationsvereinbarungen zur Dienstleistungsvermittlung geschlossen hat
 - d) dem Verein auf dessen Verlangen Auskunft zu erteilen darüber, ob sie die Voraussetzungen des Aufnahmekriterienkatalogs noch erfüllen. Der Verein kann

hierbei verlangen, dass ihm Unterlagen, mit denen der Inhalt der erteilten Auskünfte nachgewiesen werden können, vorgelegt werden.

§ 11 Aushändigung der Satzung / Protokolle

1. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm gegen Tragung der Kopierkosten eine Vereinssatzung ausgehändigt wird.
2. Gleiches gilt für Abschriften von Protokollen der Mitgliederversammlungen.

§ 12 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch

- von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge
- die Erhebung von Umlagen, die nur bei dringendem Grund erhoben werden dürfen.

§ 13 Beschlussfassung über finanzielle Beitragspflichten

1. Die Beschlussfassung über den Aufnahmebeitrag, den Jahresbeitrag sowie die gegebenenfalls zu erhebenden Umlagen obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Die Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Die Erhebung von Umlagen darf von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn hierfür ein dringender Grund vorliegt.

Ein dringender Grund liegt dann vor, wenn infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses eine Maßnahme, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Vereinsaufgaben dringend erforderlich ist, die aber mit den in der Satzung vorgesehenen Mitgliedsbeiträgen nicht finanziert werden kann, unverzüglich vorgenommen werden muss.

Der Beschluss über die Erhebung einer Umlage bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen und kann wirksam nur gefasst werden, wenn dieser Beschlusspunkt unter Angabe des dringenden Grundes in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt war.

§ 14 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der **Vorstand**

- die **Mitgliederversammlung**

2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden
 - c) dem / der Kassierer / in
 - d) dem / der Schriftführer/ in
 - e) dem / der stellvertretenden Schriftführer/ in
 - f) einem beisitzenden Vorstandsmitglied, zu dessen Entsendung der Bayerische Bauernverband berechtigt ist
 - g) einem beisitzenden Vorstandsmitglied, zu dessen Entsendung das Kuratorium Bayerischer Maschinenringe e. V. berechtigt ist.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind zur Vertretung berechnigte Vorstände i.S.d. § 26 BGB.
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Die unter § 15 Abs. 1 c) bis 1 g) genannten Personen bilden den erweiterten, nicht vertretungsberechnigten Vorstand.
4. Sofern in dieser Satzung **vom Vorstand** gesprochen wird, ist damit das aus den Mitgliedern des Vertretungsvorstands und des erweiterten Vorstands gebildete Vorstandsgremium gemeint.

§ 16 Wahl des Vorstands / Vorstandsfähigkeit

1. Die in § 15 Absatz 1 a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das in § 15 Absatz 1 f) und 1 g) genannte Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von 3 Jahren benannt.
2. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden; dies gilt nicht für die von BBV und KBM zu benennenden beisitzenden Vorstandsmitglieder.
Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist beliebig oft möglich.

3. Wer in der wählenden Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn er schriftlich erklärt, für **ein** bestimmtes Vorstandsamt kandidieren zu wollen und dieses im Falle seiner Wahl auch anzunehmen. Eine Erklärung, für mehrere Vorstandsämter kandidieren zu wollen, ist unzulässig und gilt als nicht abgegeben.
4. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein in § 15 Absatz 1 a) bis e) genanntes Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung, Ausscheidens aus dem Verein oder Versterbens vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen. Im Falle der Amtsniederlegung oder des Versterbens des in § 15 Absatz 1 f) und 1 g) genannten Vorstandsmitglieds trifft dieses Recht den BBV bzw. das KBM.
6. Wird ein in § 15 Absatz 1 a) bis e) genanntes Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der jederzeit gefasst werden kann, abberufen so ist in der diesen Beschluss fassenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen. Für das unter § 15 Absatz 1 f) und 1 g) genannte Vorstandsmitglied gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass statt der Mitgliederversammlung der BBV bzw. das KBM zuständig ist.

§ 17 Wahlverfahren

1. Vor jeder Wahl ist von der Mitgliederversammlung ein die Wahl leitender Wahlvorstand, der aus drei Personen bestehen sollte, zu benennen.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln und in schriftlicher Wahl.

Durch mit 3/4 Mehrheit zu fassenden Beschluss der anwesenden Mitglieder können alle oder einige der Vorstandsmitglieder auch in Blockwahl oder per Akklamation gewählt werden. Die erforderliche Mehrheit berechnet sich nach den abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, auf sich vereinigt.
4. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl durchgeführt.

Erhält auch hier kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.

Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit und fallen die zweitmeisten Stimmen auf mehrere Kandidaten, so wird vorab zwischen diesen ein Stichwahlverfahren durchgeführt. Der Sieger hieraus geht dann in die Stichwahl mit dem Kandidaten, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.

5. Die Art eines gem. Abs. 4 erforderlich werdenden Losverfahrens wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
6. Bei Vorstandswahlen muss das zu erstellende Protokoll insbesondere enthalten:
 - die Personen des Wahlvorstandes
 - ob einzeln gewählt wurde oder aufgrund des erforderlichen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung eine Blockwahl stattfand
 - ob schriftlich gewählt wurde oder aufgrund des erforderlichen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung eine Wahl per Akklamation stattfand
 - die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen
 - die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen
 - ob der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
7. Steht bei einer neuen Vorstandsneuwahl kein neuer Vorstand zur Verfügung, werden vom bisherigen Vorstand die Geschäfte kommissarisch weitergeführt. Nach einem erneuten erfolglosen Wahlverfahren wird der Verein aufgelöst.

§ 18 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Erstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
 - b) die Erstellung des Jahresberichts
 - c) die Vorbereitung und Einberufung einer Mitgliederversammlung
 - d) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände
 - e) die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins

- f) die Beschlussfassung über den Aufnahmekriterienkatalog (§ 3 Abs. 1) sowie die Änderung des Aufnahmekriterienkatalogs
 - g) Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Aufnahme von Mitgliedern, wenn
 - sich der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende über einen Aufnahmeantrag nicht einigen können oder
 - wenn bei der Aufnahme im Einzelfall von den Bestimmungen des Aufnahmekriterienkatalogs abgewichen werden soll.
 - i) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie deren Beaufsichtigung
 - k) der Abschluss von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung durch Dritte für den Verein zum Gegenstand haben
 - l) die Erarbeitung von Vereinsordnungen zur Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung
 - m) die Vertragsverhandlung sowie die Vorbereitung für den Abschluss von Rahmenvermittlungsvereinbarungen zur Koordination des Leistungsangebotes der Mitglieder sowie der Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit den Kostenträgern. Der Abschluss und die Kündigung dieser Rahmenvermittlungsvereinbarungen sowie der Vergütungsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit) sowie des in § 15 Absatz 1 f) und 1 g) genannten Vorstandsmitglieds.
 - n) die Ausarbeitung von Empfehlungen hinsichtlich der Qualitätsstandards für die Erbringung von Dienstleistungen
 - o) die Vertragsverhandlung sowie die Vorbereitung für den Abschluss von Vereinbarungen über die Höhe der an die Kooperationspartner zu leistende Vermittlungsprovisionen. Die Festlegung der Vermittlungsprovisionen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit) sowie des in § 15 Absatz 1 f) und 1 g) genannten Vorstandsmitglieds.
3. Dem Vorstand obliegt ferner die Führung der Mitgliederliste.
4. Ungeachtet davon, ob und in welcher Höhe dem Vorstand eine Vergütung gewährt wird, ist die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und gilt im übrigen § 31 a BGB entsprechend.

§ 19 Einberufung zu Vorstandssitzungen

1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Darüber hinaus ist der Vorstand stets einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich wird.
4. Ferner ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens drei der in § 15 Abs. 1 aufgeführten Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen.
5. Die Einberufung des Vorstandes hat gegenüber allen in § 15 Abs. 1 aufgeführten Vorstandsmitgliedern zu erfolgen.
Sie hat in Textform gem. § 126 b BGB unter Angabe des Sitzungsortes, des Sitzungstermines und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen.
6. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
7. Bei der Berufung der Vorstandssitzung kann vorgesehen werden, dass Vorstandsmitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen können (hybride Versammlung); es kann auch vorgesehen werden, dass die gesamte Sitzung als virtuelle Versammlung stattfindet, an der Vorstandsmitglieder ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen.

§ 20 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens drei Personen stets beschlussfähig. Eine Vertretung in den Vorstandssitzungen ist nicht zulässig.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
3. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und gegebenenfalls dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung
 - den Namen der Teilnehmer und des Leiters
 - die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.
5. Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren durch Abstimmung in Textform gem. § 126 b BGB gefasst werden.

§ 21 Vertretungsbefugnisse des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Im Innenverhältnis wird in Ergänzung zu § 18 Abs. 2 Satz 3 weiter folgendes vereinbart:

Die Mitgliederversammlung kann einen Katalog von Rechtsgeschäften beschließen, die der Vertretungsvorstand nur nach einem vorhergehenden Beschluss des gesamten Vorstandsgremiums vornehmen darf.

Ferner kann die Mitgliederversammlung in diesem Katalog Rechtsgeschäfte bestimmen, die der Vertretungsvorstand nur nach einem vorhergehenden Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung vornehmen darf.
3. Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte ist kein formeller Bestandteil dieser Satzung.

§ 22 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über den Jahresbericht
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - e) Beschlussfassung über die Jahresbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Umlagen
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- i) Beschlussfassung über die grundlegenden Arbeitsschwerpunkte des Vereins für das folgende Jahr
 - j) Beschlussfassung über Vereinsordnungen
 - k) Beschlussfassung über den Abschluss und die Kündigung von Rahmenvermittlungsvereinbarungen sowie über entsprechende Vermittlungsprovisionen
 - l) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
3. Bei der Berufung der Mitgliederversammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen können (hybride Versammlung); es kann auch vorgesehen werden, dass die gesamte Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung stattfindet, an der Mitglieder ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen.

In beiden Fällen ist bei der Einberufung auch anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Es kann ferner vorgesehen werden, dass Mitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Macht die Vorstandschaft hiervon Gebrauch, hat sie hierauf in der Einladung hinzuweisen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 23 Einberufung / Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Sind beide Vorsitzende verhindert, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
3. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder diese Satzung dies bestimmt.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in Textform gem. § 126 b BGB unter Angabe des Versammlungsortes und Versammlungszeit zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

5. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 24 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
2. Jedes aktive Mitglied hat ein Stimmrecht.
Ist eine juristische Person oder GbR Mitglied des Vereins, wird das Stimmrecht im Verein wahrgenommen durch einen der dem Verein benannten Repräsentanten.
3. In der Mitgliederversammlung und bei Abstimmungen kann sich im Übrigen kein Mitglied durch eine andere Person vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben.
5. Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mündlich.
Auf Antrag eines Vereins- oder Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in schriftlicher Abstimmung beschlossen wird.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Vorstandschaft kann Mitgliederbeschlüsse auch ohne Versammlung der Mitglieder in Textform nach § 126 b BGB fassen lassen.
Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 25 Beschlussfassung über Eilanträge

1. Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Mitgliederversammlung von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern gestellte Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit 3/4 Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Erhebung von Umlagen oder die Vereinsauflösung können jedoch niemals im Wege eines Dringlichkeitsantrages gefasst werden.

§ 26 Beschlussfassung über Satzungsänderung

1. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen sowie zusätzlich der Zustimmung des BBV und KBM, sofern diese die Mitgliedschaft im Verein innehaben.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmung unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war.

Gleichzeitig soll – ohne dass dies eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beschlussfassung ist – in der Tagesordnung auch der beabsichtigte Wortlaut, den die zu ändernde Satzungsbestimmung nach der Satzungsänderung haben soll, angegeben werden.

§ 27 Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder – soweit nachrangig anwendbar – der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Klage angefochten werden.
2. Die Klage muss binnen einem Monat nach Beschlussfassung erhoben werden.
3. Zur Klage befugt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat.
4. Zur Klage befugt sind auch Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht erschienen waren, weil sie überhaupt nicht oder nicht form- und fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden.

§ 28 Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

1. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2. Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Reisekostenvergütungen, Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder gewährt werden, obliegt auf Vorschlag des Vorstands der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands hauptamtlich bzw. besoldet tätig werden. In diesem Fall bedarf der Abschluss der Vorstandsverträge der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäßen und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

--

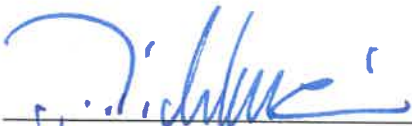
§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung wird von nachfolgenden Unterzeichnern beschlossen und tritt mit Wirkung zum 20.06.2023 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 15.04.2014.

Redaktionelle Anmerkung: Die Satzung wurde in den §§ 3, 4, 5, 8, 10, 18, 19, 20, 22,23,24 und 28 geändert bzw. ergänzt durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.07.2025.

Die Satzungsänderungen wurden in das Vereinsregister am Amtsgericht Landshut eingetragen am 06.10.2025

Landshut, den 13.10.2025



(Jakob Pichlmeier, 1. Vorstand)